

RAHMENVERTRAG ÜBER DIE VERMITTLUNG VON UNTERKUNFTSANGEBOTEN

zwischen

der Hochschwarzwald Tourismus GmbH,
Freiburgerstr. 1, 79856 Hinterzarten,

- nachfolgend „HTG“ -

und

Vertragspartner / Betriebsname:

.....

Rechtsform:

.....

Inhaber/Gesellschafter/Geschäftsführer:

.....

Straße:

.....

PLZ, Ort:

.....

Telefon:

.....

Fax:

.....

E-Mail-Adresse

.....

- nachfolgend „Gastgeber“ -

§ 1

Gegenstand des Vertrages und Rechtsgrundlagen

Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung von Unterkunftsangeboten einschließlich etwaiger Verpflegungsleistungen und touristischer Leistungen durch die HTG über ein Internet-Reservierungs-System, nachfolgend „IRS“ genannt. Unter Vermittlung verstehen die Vertragspartner die verbindlich zustande gekommene Buchung einer Unterkunftsleistung von Dritten mittels Reservierungssystem, Fax, E-Mail, Brief oder Telefon. Die HTG stellt dem Gastgeber verschiedene Modelle für die Vermittlung von Unterkunftsangeboten zu Verfügung. Diese Modelle sind als Anlage 1 im Annex zu diesem Vertrag beschrieben.

§ 2

Rechte und Pflichten, Buchungen, Kontingentpflege, Nutzungsrechte

- (1) Die Tätigkeit der HTG erfolgt auf der Grundlage der Stammdaten des Gastgebers, welche dieser der HTG benannt hat und die von der HTG im IRS erfasst worden sind. Der Gastgeber versichert, dass er im Rahmen seiner Selbstpflege diese Stammdaten unmittelbar über das IRS oder durch Einsicht bei der HTG überprüft hat. Der Gastgeber versichert, dass er im Rahmen seiner Selbstpflege diese Stammdaten unmittelbar über das IRS oder durch Einsicht bei der HTG regelmäßig überprüft.
- (2) Gegenstand der Tätigkeit der HTG ist ausschließlich die Vermittlung von Unterkunftsangeboten und touristischen Leistungen des Gastgebers nach Verfügbarkeit der freien Kontingente im IRS. Der Unterkunftsvertrag selbst kommt zwischen dem Gast und dem Gastgeber zustande.
- (3) Die Pflege der Kontingente und Verfügbarkeiten erfolgt durch den Gastgeber selbst. Soweit dieser über einen Internet-Zugang verfügt, erfolgt die Pflege direkt und unmittelbar über das IRS. Andernfalls erfolgt die Pflege telefonisch oder per Fax mit der HTG oder einem von der HTG beauftragten Dienstleistungsunternehmen. Der Gastgeber hat auf eine sorgfältige Pflege des Standes der Belegung zu achten und diesen Stand aktuell zu halten. Der Gastgeber stellt HTG die notwendigen Daten für die Präsentation zur Verfügung und informiert HTG über etwaige Änderungen. HTG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zur Verbesserung der Präsentation der Gastgeberdaten, zusätzliche Informationen aufzunehmen. Der Gastgeber ist verantwortlich für die Richtigkeit der Daten. Er überprüft die Daten bei der HTG regelmäßig und weist die HTG auf notwendige Änderungen und Ergänzungen hin und nimmt diese ggf. im IRS selbst vor. Bei fehlerhaften Angaben des Gastgebers haftet ausschließlich der Gastgeber. Im Falle einer Inanspruchnahme der HTG hat er diese gem. § 6 (2) freizustellen. Im Falle einer wiederholten Nicht- oder Falschpflege und daraus resultierenden schriftlichen Abmahnung durch die HTG, ist die HTG berechtigt, den Gastgeber zu deaktivieren. Darüber hinaus ist die HTG berechtigt, eine fristlose Kündigung gemäß § 8.3 des Vertrages auszusprechen.
- (4) Der Gastgeber erteilt der HTG ein einfaches übertragbares Nutzungsrecht an allen Inhalten, die er HTG zur Verfügung stellt, insbesondere an der Bezeichnung des jeweiligen Gastgebers, am entsprechenden Gastgeber-Logo und dem vom Gastgeber vorgelegten Bildmaterial, um diese in Printmedien und auf seiner Internetpräsenz zu verwenden, um die Vermittlung des Gastgebers zu bewerben. Diese Gestattung ist zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages begrenzt. Die HTG ist berechtigt, beauftragten Dienstleistungsnehmern das Nutzungsrecht für den Zweck dieses Vertrages zu erteilen.
- (5) Der Gastgeber wird dafür Sorge tragen, dass die Urheber von Inhalten, die er der HTG zur Verfügung stellt (insbesondere, aber nicht ausschließlich, von Bildern), ihm gegenüber auf ihr Recht zur Nennung als Urheber wirksam verzichtet haben. Alternativ wird er dafür Sorge tragen, dass die Namensnennung des Urhebers technisch so gewährleistet ist, dass die HTG die Inhalte ohne weitere Bearbeitung verwenden kann.
- (6) Entstehen der HTG in Zusammenhang mit der Verteidigung oder sonstigen Behandlungen von Ansprüchen, die auf einer

Verletzung von Rechten Dritter durch die vertragsgemäße Nutzung der Inhalte beruhen, Kosten und / oder Schäden (einschließlich der angemessenen Kosten für eine Rechtsverfolgung oder -verteidigung), wird der Gastgeber die HTG von solchen Kosten und Schäden freistellen, wenn und soweit die HTG, deren Mitarbeiter oder die von ihr Bevollmächtigten oder Beauftragten die Rechtsverletzung nicht zu vertreten haben und die HTG dem Gastgeber die Möglichkeit der Verteidigung eingeräumt hat. Die HTG ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch zum Abschluss eines angemessenen Vergleichs mit einem Anspruchsteller berechtigt.

- (7) Kommt es zu Überbuchungen aufgrund fehlerhafter oder verspäteter Änderungsmitteilungen - die auf Verschulden der Gastgeber zurückzuführen sind - über die zur Vermittlung zur Verfügung stehenden Kontingente, so hat der Gastgeber hierfür nach Maßgabe von § 6 einzustehen.
- (8) Die HTG bestätigt die Buchung an den Gast im Namen und in Vollmacht des Gastgebers. Mit der Buchung kommt der Vertrag zwischen Gast und Gastgeber zustande. Die Entgegennahme der Buchung des Gastes durch die HTG erfolgt mündlich, schriftlich, per Fax, E-Mail oder über das Internet, gleiches gilt für die Übermittlung der Buchungsbestätigung an den Gast. Für etwaige dem Gastgeber aufgrund des fehlenden Nachweises einer wirksamen Buchung entstehende Ausfälle an Zahlungen haftet die HTG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (9) Die HTG unterrichtet den Gastgeber sofort per E-Mail, über von ihr bestätigte Buchungen, soweit dieser über einen direkten Internetzugang verfügt. Ansonsten erfolgt, soweit der Gastgeber über die entsprechenden technischen Voraussetzungen verfügt, die Unterrichtung sofort per Telefax, andernfalls im Rahmen der Geschäftszeiten der HTG innerhalb eines Arbeitstages. Bei Vermittlungen am Counter der HTG erfolgt die Unterrichtung telefonisch, eine Buchungsbestätigung nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen folgt nach. Zudem hat der Gastgeber jederzeit die Möglichkeit, eine Übersicht der Buchungs- und Angebotsvorgänge im IRS selbständig einzusehen. Die Aktualisierung des Belegungskalenders erfolgt bei Online-Buchungen sowie Stornierungen automatisch durch das IRS.
- (10) Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Gast und dem Gastgeber richten sich nach den in diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügten Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen für Gastgeber der HTG. Der Gastgeber ist verpflichtet, diese zu beachten. Dem Gastgeber bleibt es unbenommen, bei Buchungen des Gastes, die nicht über das IRS vorgenommen werden, abweichende Vereinbarungen zu treffen.
- (11) Der Gastgeber kann von der HTG nicht vermittelte Kontingente jederzeit im Rahmen der Eigenbelegung vermarkten. Eine Eigenvermarktung entbindet den Gastgeber jedoch nicht von der Verpflichtung zur Kontingentspflege nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

§ 3 Kosten, Provisionen, Inkasso

- (1) Jegliche Kosten und Provisionen sind in Anlage 1 zu diesem Vertrag beschrieben.
- (2) Die gesamte Zahlungsabwicklung mit dem Gast,

einschließlich der Entgegennahme von Anzahlungen, erfolgt mit Ausnahme von Buchungen in Zusammenhang mit Pauschalen ausschließlich durch den Gastgeber. Die HTG haftet gegenüber dem Gastgeber grundsätzlich nicht für Zahlungen des Gastes, es sei denn, dass ein Zahlungsausfall des Gastgebers ursächlich durch die grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von Vermittlerpflichten entstanden ist.

- (3) Die Provision errechnet sich aus dem Unterkunftspreis (jedoch ohne Kurtaxe). Zum Unterkunftspreis gehören auch gebuchte und integrierte Nebenleistungen (z.B. Verpflegung, Hochschwarzwald Card etc.).
- (4) Der Gastgeber erhält monatlich eine detaillierte Provisionsabrechnung über alle vermittelten Leistungen von der HTG oder durch einen von der HTG beauftragten Dienstleister. Der fällige Rechnungsbetrag ist vom Gastgeber innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen. Basis für die Abrechnung ist der Anreisetag des Gastes.
- (5) Der Gastgeber erhält jährlich eine detaillierte Abrechnung über die angefallenen Gebühren des Anfrage-Buttons von der HTG oder durch einen von der HTG beauftragten Dienstleister. Der fällige Rechnungsbetrag ist vom Gastgeber innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen.
- (6) Wird der Vertrag mit dem Gast aus Gründen, die in der Risikosphäre des Gastgebers liegen (insbesondere auch im Falle einer Überbuchung) nicht durchgeführt, so berührt dies den Provisionsanspruch der HTG nicht. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fälle höherer Gewalt, z.B. Zerstörung wesentlicher Einrichtungen, die zu einer Nutzungsbeeinträchtigung führen.
- (7) Im Fall der Stornierung werden die von dem Gastgeber tatsächlich vereinnahmten Stornierungsgebühren verprovisioniert.

§ 4 Umbuchungen, Stornierungen, Nichtanreise

- (1) Umbuchungen sind Änderungen von Gästenamen, Ankunfts- oder Abreiseterminen oder sonstigen gebuchten Leistungen, soweit sie nicht zu einer wesentlichen Minderung des dem Gastgeber zustehenden Entgelts führen. Für solche Umbuchungen kann der Gastgeber weder von der HTG noch von dem Gast ein gesondertes Entgelt verlangen.
- (2) Im Falle des Rücktritts des Gastes bleibt der Anspruch des Gastgebers auf Zahlung des vollen vereinbarten Entgeltes bestehen. Der Gastgeber hat sich jedoch eine anderweitige Verwendung der Unterkunft und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- (3) Der Gastgeber verpflichtet sich, bei einem Reiserücktritt durch den Gast der über die HTG vermittelten Buchungen gegenüber dem Gast, entsprechend den Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen für Gastgeber in Anlage 2 die ersparten Aufwendungen so anzusetzen, dass dem Gast im Falle seines Rücktritts lediglich folgende Kosten berechnet werden:

- Ohne Verpflegung:
90 % des Unterkunftspreises
 - Bei Übernachtung/ Frühstück:
80 % des Unterkunftspreises
 - Bei Übernachtung mit Halbpension:
70 % des Unterkunftspreises
 - Bei Übernachtung mit Vollpension:
60 % des Unterkunftspreises
- (4) Der Gastgeber ist berechtigt abweichende Stornobedingungen anzugeben. Die abweichenden Stornobedingungen hat der Gastgeber der HTG mitzuteilen, damit diese durch die HTG im IRS hinterlegt werden können. Die gesetzlichen Vorgaben an die abweichenden Stornobedingungen müssen durch den Gastgeber erfüllt sein. Entsprechen die Stornobedingungen nicht den gesetzlichen Vorgaben und entstehen der HTG dadurch Kosten, stellt der Gastgeber die HTG von solchen Kosten frei, insofern die HTG dem Gastgeber die Möglichkeit zur Verteidigung eingeräumt hat.
- (5) Soweit die Unterkunft für den gebuchten und stornierten Zeitraum ganz oder zeitanteilig anderweitig belegt werden kann, kann der Gastgeber dem Gast keine Kosten oder diese nur zeitanteilig in Rechnung stellen.
- (6) Im Falle der Nichtanreise oder der vorzeitigen Abreise gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Dies hat der Gastgeber bei der Abrechnung gegenüber dem Gast zu berücksichtigen.
- (7) Rücktrittserklärungen vor Anreise sind vom Gast aus buchungstechnischen Gründen an die HTG zu richten. Die HTG wird die Rücktrittserklärung an den Gastgeber entsprechend § 2 Ziff. (9) weiterleiten. Erhält der Gastgeber Kenntnis einer Rücktrittserklärung durch den Gast, ist er verpflichtet den Gast darauf hinzuweisen, die Rücktrittserklärung direkt an die HTG zu richten.

§ 5 Preise

Die vom Gastgeber angegebenen Preise für Übernachtungen sind Brutto-Endpreise und umfassen die vom Gastgeber an die HTG zu bezahlende Provision und, vor allem bei Ferienwohnungen, alle weiteren Preisbestandteile die durch den Gast verpflichtend zu zahlen sind (z.B. die jeweils gültige Umsatzsteuer, Verpflegung, Endreinigung, Kosten für Bettwäsche, Strom, Wasser, Heizmittel etc.). Gesondert ausgewiesen werden darf daher nur die Kurtaxe.

§ 6 Haftung, Versicherung

- (1) Da die HTG lediglich Vermittler eines Vertrages zwischen dem Gastgeber und dem Gast ist, haftet sie weder dem Gast noch dem Gastgeber gegenüber für irgendwelche Verpflichtungen aus dem vermittelten Vertrag.
- (2) Der Gastgeber stellt die HTG von jeglichen Ansprüchen frei, die der Gast an diese im Zusammenhang mit der vermittelten Leistung stellt. Dies gilt insbesondere für Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Gastes, Ansprüche wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Vertrages. Ansprüche gegen die HTG bestehen nur im Rahmen eigener Pflichten

der HTG. In Fällen der Überbuchung ist zu klären, in welchen Verantwortungsbereich die Überbuchung fällt. Die HTG und der Gastgeber sind zur sachdienlichen Aufklärung und gegenseitigen Nachweis verpflichtet.

- (3) Die HTG haftet dem Gastgeber gegenüber für Schäden, die nicht Körperschäden sind, nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist, sofern es sich nicht um Körperschäden handelt, der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Unterkunftsleistung beschränkt.
- (4) Der Gastgeber haftet gegenüber dem Gast im Falle von Leistungsmängeln, insbesondere wenn die bestätigten Leistungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder dem Gast überhaupt nicht zur Verfügung stehen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die HTG wird den Gastgeber unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt gegenüber der HTG erhoben werden.
- (6) Der Gastgeber ist verpflichtet, die HTG von jeglichen Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere Maßnahmen, die mit einer Lärm- oder Geruchsbeeinträchtigung des Gastes verbunden sein können, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Gefährdungen der Sicherheit des Gastes, behördliche Beanstandungen oder Auflagen oder sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.
- (7) Der Gastgeber ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die seine Haftung gegenüber den Gästen im Rahmen eines Personen- und Sachschadens-, bzw. Betriebshaftpflichtversicherung absichert. Der Abschluss der Versicherung und die Prämienzahlung sind auf Verlangen der HTG durch entsprechende schriftliche Unterlagen nachzuweisen.

§ 7 Eigentümerwechsel

- (1) Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der Gastgeber diese Änderung der HTG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eigentümer- oder Pächterwechsel endet dieser Vertrag zum Zeitpunkt des Wechsels.
- (2) Der bisherige Eigentümer/Pächter haftet der HTG gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen. Er hat die HTG von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste, welche diese gegen die HTG bei Nichterbringung der gebuchten Leistungen geltend machen, freizustellen. Die Einstellung des Gastgebers entbindet den Betriebsinhaber nicht von der Zahlung von Provisionen für bestehende Buchungen unabhängig davon, ob diese noch ausgeführt werden.

§ 8 Vertragsdauer, Ordentliche Kündigung, Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam, ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende von beiden Seiten

Vertragspartnern kündbar. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt.
- (3) Die HTG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Gastgeber in einem Maße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, die, auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gäste, eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe sind insbesondere:
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse
 - Wesentliche Leistungsmängel wie z.B. Ungeziefer- oder Schimmelbefall, mangelnde Hygiene, ungebührliches Verhalten gegenüber dem Gast, auffällige Renovierungsbedürftigkeit der Unterkunft etc.
 - andere erhebliche Vertragsverletzungen, z.B. nachhaltige und begründete Beschwerden durch Gäste. Hierzu ist im Einzelfall die Erklärung des Gastgebers zu hören. Erst nach Feststellung der Tatsachen und vorheriger einmaliger schriftlicher Abmahnung ist eine Kündigung möglich.
 - Betriebsaufgabe
 - Wiederholte Nichtpflege des Systems gem. § 2 Ziff. (3).
 - Wiederholte verspätete Zahlung der geschuldeten Provision trotz schriftlicher Mahnung
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln und weder für eigene Zwecke außerhalb dieses Vertrages zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses und nach dessen Beendigung. Die Parteien werden diese Geheimhaltungspflicht auch ihren Mitarbeitern und andern Beauftragten auferlegen.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sämtliche Änderungen und Nebenabsprachen dieses Vertrages werden erst wirksam, wenn sie beiderseits schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis oder dessen Aufhebung selbst.
- (2) Alle Angaben und Informationen in diesem Vertrag und im Rahmen seiner Durchführung sind von beiden Seiten vertraulich und nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Erfolg soweit als möglich erreicht.

- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern es sich bei dem Gastgeber um einen Kaufmann handelt, der Sitz der HTG in Titisee-Neustadt.

§ 11 Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag besteht aus dieser Vertragsurkunde sowie folgenden Anlagen:

- Anlage 1 Annex zum Rahmenvertrag über die Vermittlung von Unterkunftsangeboten
- Anlage 2 Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen

Unterschriften:

Ort:, den:

Hochschwarzwald Tourismus GmbH

Ort:, den:

Gastgeber

HTG / Stand 2020